



# **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

Hallen, Sportanlagen Feld, Schiessanlagen  
Probelokale

der Einwohnergemeinde Schönenwerd

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1	Eigentum .....	3
1.2	Zweckbestimmung .....	3
1.3	Nutzungsrecht .....	3
1.4	Sorgfaltspflicht .....	3
1.5	Verwaltung .....	3
1.6	Gebührenregelung .....	3
<b>2</b>	<b>HALLEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Benützung .....	4
2.2	Benützungsvorschriften .....	6
<b>3</b>	<b>SPORTANLAGEN FELD .....</b>	<b>8</b>
3.1	Benützung .....	8
3.2	Garderobenhaus .....	9
<b>4</b>	<b>SCHIESSANLAGEN .....</b>	<b>10</b>
4.1	Aufsicht .....	10
4.2	Erstellen des Schiessprogrammes .....	10
4.3	Schützenstube .....	10
<b>5</b>	<b>PROBELOKALE .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>HAFTUNG .....</b>	<b>11</b>
6.1	Haftung .....	11
<b>7</b>	<b>GEBÜHRENORDNUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
8.1	Strafbestimmung .....	12
8.2	Rechtsmittel .....	12

**Anhang:** Gebührenreglement

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Eigentum

Die Turnhallen mit Aussenanlagen, Probelokale, Schulhäuser, Schiessanlagen und Sportanlagen Feld mit allen Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Schönenwerd.

## 1.2 Zweckbestimmung

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Benützung der in 1.1 genannten Anlagen.

## 1.3 Nutzungsrecht

- a) Turnhallen, Sportanlagen Feld und Probelokale stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen diese unter Berücksichtigung des Schulablaufs. Als ortsansässig gilt ein Verein, der gemäss Statuten seinen Sitz in Schönenwerd hat.
- c) Die Benützung kann ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Schulablaufs und der Nutzung durch die Ortsvereine.

## 1.4 Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit grösstmögliche Sorgfalt aufzuwenden.

## 1.5 Verwaltung

### 1.5.1 Zuständigkeiten

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig:

- a) Die Betriebskommission
- b) Die Bauverwaltung
- c) Die Finanzverwaltung
- d) Der Gemeinderat

## 1.6 Gebührenregelung

Für die Benützung der Anlagen sind der Gemeinde die im Gebührenreglement festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

## 2 Hallen

### 2.1 Benützung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Anlagen stehen den Vereinen für die ordentliche Benützung zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag	17.15 - 21.45 Uhr
Samstag	08.00 - 11.00 Uhr.

Von Montag bis Freitag werden die Anlagen um 22.00 Uhr und am Samstag um 11.15 Uhr geschlossen.

Die Benützer der Hallen sind grundsätzlich berechtigt, auch die Aussenanlagen zu belegen.

Allen Vereinen steht in dieser Zeit auch der Kraftraum zur Verfügung.

Verbandswettkämpfe sind möglichst auf die ordentliche Benützungszeit des jeweiligen Vereins festzusetzen.

Die ausserordentliche Benützung am Samstagnachmittag und am Sonntag für Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird speziell geregelt.

#### 2.1.2 Ordentliche Benützung

1. Die Bewilligung für die ordentliche Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Betriebskommission erteilt.
2. Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission und den interessierten Vereinen aufgestellten Belegungsplanes.
3. Änderungsanträge sind jeweils schriftlich bis 30. Juni des laufenden Jahres an die Betriebskommission zu richten.
4. Der Hauswart meldet Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, der Betriebskommission, welche die Fehlbaren nach erfolgloser Mahnung von der weiteren Benützung der Anlagen ausschliessen kann.
5. Der Verursacher meldet Schäden an Gebäulichkeiten und Geräten dem Hauswart. Bei unsachmässiger Behandlung oder Grobfahrlässigkeit haben die Vereine die Kosten zu tragen.
6. Die Mindestzahl für die Zuteilung der Halle zu Trainingszwecken beträgt 8 Personen. Bei mehrheitlicher Unterbelegung kann die Betriebskommission die Benützungsbewilligung entziehen.

#### 2.1.3 Ausserordentliche Benützung

1. Die Anlagen stehen für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen den Ortsvereinen wie folgt zur Verfügung:

Dorf:	Samstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Feld:	Samstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(Der Spielbeginn für Wettkämpfe ist so festzulegen, dass bei normaler Spielzeit um 18.00 Uhr und bei verlängerter Spielzeit um 20.00 Uhr die Anlagen geschlossen werden können.)

Sonntag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Ausnahmefällen.

2. Die Bewilligung für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Training und Veranstaltungen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Betriebskommission erteilt. Die Bewilligung muss 20 Tage vor der Benützung beim Bauverwalter vorliegen.
3. Der Kraftraum bleibt am Samstagnachmittag und am Sonntag geschlossen.

#### 2.1.4 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen in den Hallen und auf den zugehörigen Aussenplätzen, welche ausserhalb der ordentlichen Benützung stattfinden, sind schriftlich der Betriebskommission, den Hauswarten und der Bauverwaltung anzumelden.

#### 2.1.5 Benützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde benützt die Anlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat das Vorrecht gegenüber allen anderen Benützern. Sie muss jedoch allfällige Benützungsdaten der Betriebskommission und den direkt Betroffenen rechtzeitig bekannt geben.

#### 2.1.6 Ferienbetrieb

1. Die Anlagen stehen während der Schulferien den Ortsvereinen wie folgt zur Verfügung:

	Turnhallen Dorf	Turnhalle Feld
Frühlingsferien	offen	offen
Sommerferien	geschlossen	geschlossen
Herbstferien	offen	offen
Weihnachtsferien	geschlossen	geschlossen
Sportferien	offen	offen.

Sind die Hallen während der Ferien offen, so bleiben sie am Freitag/Samstag/Sonntag vor Schulbeginn geschlossen.

2. Für die Belegung durch die Ortsvereine während der Ferien hat die Betriebskommission einen speziellen Belegungsplan aufzustellen. Je nach Bedarf durch die Ortsvereine ist aus Kostengründen die Belegung auf eine Halle zu konzentrieren. Dieser Ferienbelegungsplan ist dem Bauverwalter und den Hauswarten 2 Wochen vor Ferienbeginn vorzulegen.
3. An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen sowie am Vorabend von eidgenössischen Feiertagen ab 17.00 Uhr bleiben die Hallen geschlossen.

## 2.2 Benützungsvorschriften

### 2.2.1 Benützungsvorschriften

1. Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
2. Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Benützungsplan beanspruchen.
3. Der Ausfall einzelner Termine ist umgehend dem Hauswart und der Betriebskommission zu melden.
4. Die Anordnungen der Betriebskommission, des Bauverwalters und des Hauswartes sind zu befolgen.
5. Das Besteigen der Empore (Turnhalle Feld) ist verboten.
6. Beim Verlassen der Anlagen sind die Fenster zu schliessen, die Duschenanlagen zu kontrollieren und die Lichter zu löschen.
7. Die Anlagen und die Aussenplätze müssen bis 22.00 Uhr verlassen werden. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen.
8. Unmittelbar nach Beendigung der Wettkämpfe sind die Hallen zu verlassen.
9. Der Hauswart ist befugt, Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen. Er meldet solche Vorfälle der Betriebskommission.

### 2.2.2 Parkordnung

1. Die Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den zugehörigen Parkplätzen zu parkieren. Die Pausenplätze der Schulanlagen dürfen nur ausserhalb der Schulzeiten bei entsprechender Freigabe benützt werden.
2. Für Fahrräder und Mofas sind die Veloständer zu benützen.

### 2.2.3 Rauchverbot

1. In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.

### 2.2.4 Reinhaltevorschriften

1. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.
2. In sämtlichen Räumen ist das Tragen von Fussball- und Nagelschuhen verboten.
3. Das Verwenden von Harzen oder sonstigen Klebstoffen ist untersagt.
4. In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.
5. In die Hallen dürfen keine Getränke und Esswaren mitgenommen werden.

#### 2.2.5 Schutz vor Schäden

1. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen, Böden oder Mobiliar bewirken könnten, sind untersagt.
2. Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
3. Jegliches Ballspielen in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.

#### 2.2.6 Material- und Geräteordnung

1. Nach Benützung der Aussensportanlagen sind die Geräte und Materialien (Bälle, Handgeräte usw.) in gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zu versorgen. Die Aussengeräte inkl. Bälle dürfen nicht in der Halle benützt werden.
2. Die Geräte und Materialien der Hallen und der Aussensportanlagen sind nach Gebrauch an den zugeordneten Platz zu versorgen.
3. Geräte und Materialien der Ortsvereine dürfen nur in den zugeteilten Schränken usw. untergebracht werden.

#### 2.2.7 Übergabe der Anlage

1. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Hauswart festgesetzt.
2. Das Öffnen und Schliessen der Anlage erfolgt durch den Hauswart.
3. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Bauverwaltung.
4. Bei der Übergabe sind allfällige Mängel im Formular „Ausserordentliche Anlässe: Gesuch und Abrechnung“ festzuhalten.
5. Jede Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

#### 2.2.8 Einrichtung der Anlage

1. Der Benützer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.
2. Das Aufstellen und Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart führt Aufsicht und Kontrolle.

#### 2.2.9 Rückgabe der Anlagen und des Materials

1. Nach der Benützung sind Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt, gemäss der Bewilligung, dem Hauswart zu übergeben.
2. Defektes und fehlendes Material wird dem Benützer belastet.
3. Bei der Abgabe sind allfällige Mängel durch den Hauswart im Formular „Ausserordentliche Anlässe: Gesuch und Abrechnung“ festzuhalten.

#### 2.2.10 Wirtschaftsbetrieb

1. Wünschen die Veranstalter zu wirtten, legt die Betriebskommission nach Absprache mit dem Hauswart die notwendigen Bedingungen fest.

### 3 Sportanlagen Feld

#### 3.1 Benützung

##### 3.1.1 Allgemeines

Die Anlagen Sportplatz Feld und das Garderobenhaus stehen den Vereinen grundsätzlich während der ganzen Woche zur Verfügung.

##### 3.1.2 Ordentliche Benützung

1. Die ordentliche Benützung der Sportanlagen zu Trainingszwecken sowie zu Freundschafts- und Meisterschaftsspielen erfolgt auf Grund eines von den Vereinen der Betriebskommission beantragten Trainings- und Spielplanes.
2. Die Spielfelder sind in den Monaten Dezember, Januar und Februar gesperrt. Die Freigabe der Spielfelder zur Benützung ab Monat März erfolgt durch den Werkmeister.
3. Die Nebenspielflächen sind in den Monaten Dezember und Januar gesperrt. Die Freigabe für max. 1 Mannschaft erfolgt, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, ab Monat Februar durch den Werkmeister. Die Betriebskommission bestimmt die Mannschaft.
4. Bei schlechten Wetterbedingungen und Terrainverhältnissen sind die Vereine verpflichtet, Trainings, Turniere und Spiele zu verschieben. Im Zweifelsfalle ist der Werkmeister oder die Betriebskommission beizuziehen.
5. Der Werkmeister ist verpflichtet, bei besonderen Witterungsverhältnissen einzelne Spielfelder oder die ganze Anlage für die Benützung zu sperren.
6. Das Hauptspielfeld darf in der Regel nur für Wettkämpfe und Vorführungen benützt werden. Für besondere Veranstaltungen kann die Betriebskommission die Benützung dieser Spielfelder zu anderen Zwecken bewilligen.
7. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen. Bei Nichtgebrauch ist die Anlage auszuschalten (Stromverbrauch).
8. Das Markieren der Spielfelder ist Sache der Vereine. Für Geräte und Spielmaterial haben die Vereine selber aufzukommen.
9. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Installationen irgendwelcher Art dürfen nur mit Bewilligung der Baukommission ausgeführt werden.

10. Auf den Sportanlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nach der Benützung zu Trainingszwecken und Meisterschaftsspielen ist der Platz vom Verein aufgeräumt zu verlassen.

### 3.1.3 Ausserordentliche Benützung

1. Die ausserordentliche Benützung der Sportanlagen für Veranstaltungen und Ausstellungen usw. kann nur auf Grund schriftlicher Gesuche an die Betriebskommission erfolgen.
2. Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Lautsprecheranlagen sind rücksichtsvoll einzusetzen. Die Lautsprecher dürfen nicht auf die Wohnquartiere gerichtet werden.
3. Bei grösseren Anlässen ist durch den Veranstalter die entsprechende Infrastruktur (WC-Anlagen, Strom- und Wasseranschlüsse, Garderoben, Einweisposten zu zusätzlichen Parkplätzen) zur Verfügung zu stellen.

### 3.1.4 Parkordnung

1. Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den dazugehörigen Parkplätzen zu parkieren.
2. Bei besonderen Anlässen während der Badesaison bleibt die Zufahrtsstrasse zum Schwimmbadeingang für den Autoverkehr gänzlich gesperrt. An der Höhefeldstrasse (Einbahnverkehr) und beim Schulhaus Feld, können zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Durch den Veranstalter sind Einweisposten für eine geregelte Parkplatzordnung zu stellen.

## 3.2 Garderobenhaus

1. Das Garderobenhaus steht allen Benützern des Sportplatzes Feld zur Verfügung.
2. Im Garderobenhaus ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Für die Reinigung der Schuhe ist ausschliesslich die dafür reservierte Waschanlage zu benützen. Die Grobreinigung ist Sache der Vereine.
3. Für das Garderobenhaus ist ein Hauswart zuständig. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
4. Der Hauswart meldet Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, der Betriebskommission, welche die Fehlbaren nach erfolgloser Mahnung von der weiteren Benützung des Garderobenhauses ausschliessen kann.
5. Das Garderobenhaus ist während der Monate Dezember und Januar für alle Benützer geschlossen.

## **4 Schiessanlagen**

### **4.1 Aufsicht**

1. Die Oberaufsicht der Schiessanlage übt die Betriebskommission aus.
2. Für Betrieb und Unterhalt der 50m Anlage sind die Benutzer verantwortlich.
3. Der Anlagewart 50m ist für die Gebäude- und die technischen Einrichtungen zuständig.
4. Die Weisungen des Anlagewartes sind zu befolgen.
5. Zeitliche Begrenzung:  
Werktags: 09.00-12.00 Uhr / 13.30-19.30 Uhr.  
Freiwillige Übungen sollten 1 1/2 Std. nicht überschreiten,  
obligatorische Bundesübungen dürfen maximal 2 Std. dauern, spätestens bis 20.00 Uhr.
6. Am Sonntag ist Schiessverbot. Ausnahmen sind Kleinkaliberschiessen.

### **4.2 Erstellen des Schiessprogrammes**

1. Das Schiessprogramm wird von der Betriebskommission (Ressort Schiesswesen) und den verantwortlichen Schiessleitern der einzelnen Vereine erstellt.
2. Die Daten/Zeiten-Bereinigung der einzelnen Schiessstage erfolgt im Frühjahr.
3. Schiessanlässe zu kommerziellen Zwecken werden nicht bewilligt.
4. Auswärtige Schiessvereine sind für eigene Schiessanlässe nicht zugelassen.
5. Schiesszeiten ausserhalb des Schiessprogrammes müssen vom Veranstalter auf seine Kosten im Niederämter Anzeiger publiziert werden.
6. Militärische Verbände sprechen sich direkt mit der Einwohnergemeinde ab.
7. Das Anbringen der Schiesspublikationen an den Absperrreinrichtungen und die Orientierung des Försters sowie des Pächters des Bauernbetriebes hat durch die militärische Einheit mindestens 24 Std. vor Schiessbeginn zu erfolgen.

### **4.3 Schützenstube**

1. Die Benützung obliegt den Schiessvereinen unter Aufsicht der Betriebskommission.
2. Der Hauswart wird durch die Schiessvereine gestellt.
3. Das Lokal kann in Ausnahmefällen auch anderen Benützern zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Schützenstube ist während der Schiessanlässe und eine Stunde danach den Schützenvereinen zu überlassen.
5. Die Abrechnung erfolgt in ganzen Tagen oder Halbtagen.  
Vorbereitungen am Vortag sowie Aufräumarbeiten sind mit einem halben Tag zu berechnen.
6. Die Benützung der Schützenstube wird mit dem Hauswart abgerechnet.

7. Ausserhalb des Schiessbetriebes wird die Schützenstube durch den Patentgeber (Wirt) verwaltet.

## **5 Probelokale**

1. Die Bewilligung für die Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Betriebskommission nach Absprache mit dem Bauverwalter erteilt. Kopie der Bewilligung an Hauswarte und Bauverwalter.
2. Die Anlagen müssen bis 22.00 Uhr verlassen werden.
3. An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen sowie am Vorabend von eidgenössischen Feiertagen ab 17.00 Uhr bleiben die Hallen geschlossen.
4. Während der Hauptreinigung bleiben die Anlagen geschlossen. Der Zeitpunkt der Hauptreinigung wird den Benützern am Jahresanfang bekannt gegeben.
5. Die Lokale und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in Ordnung und sauber zu verlassen. Fenster müssen geschlossen und Lichter gelöscht werden.
6. Schlüssel für Probelokale werden nur in Ausnahmefällen abgegeben.
7. Die Schulen haben Veranstaltungen und Unterrichtsstunden in Sprache und Kultur, welche ausserhalb der ordentlichen Benützung stattfinden, schriftlich der Betriebskommission, den Hauswarten und dem Bauverwalter bekannt zu geben.
8. Die Lokale sind für den Unterricht in Sprache und Kultur während der Ferien geschlossen.

## **6 Haftung**

### **6.1 Haftung**

1. Die Benützer haften für alle Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
3. Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

## **7 Gebührenordnung**

1. Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Diese sind im Anhang an dieses Reglement festgelegt.
2. Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
3. Bevor ausstehende Gebühren, Kosten für Reinigung und Instandstellung sowie Zahlungen für Schäden nicht beglichen sind, besteht kein Anrecht auf weitere Benützung.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Betriebskommission die Gebühren erhöhen oder reduzieren.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Strafbestimmung**

Der Betriebskommission steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement die Benützer erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.

### **8.2 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Vom Gemeinderat genehmigt am 31. Mai 2005

Die Gemeindepräsidentin

E. Gassler-Leuenberger

Der Gemeindeschreiber

T. Fässli



## Merkblatt Benützung Sportplatz Feld (Ergänzung zum Benützungsreglement)

### A. Spiele und Trainings

#### A 1. Verkehr

Die Parkplatzordnung ist an der Aare- und Höhefeldstrasse strikte zu befolgen. Die Vereine haben kein Anrecht auf reservierte Parkplätze. Auf der Aarestrasse sind Seite Schwimmbad keine Autos zu parkieren (Parkverbotslinie). Der Wendepplatz ist freizuhalten.

Auf der Höhefeldstrasse sind ausserhalb der markierten Parkfelder keine Autos zu parkieren.

Ist mit grossem Autoaufkommen zu rechnen, so ist der Veranstalter verpflichtet, Einweisungsposten für eine geregelte Parkplatzordnung mit der notwendigen Signalisation zu stellen (gemäss Artikel 3.1.4 Benützungsreglement).

#### A 2. Platzbenützung

Mit Artikel 3.1.2 Punkt 4 haben die Vereine eine grosse Eigenverantwortung. Zur Schonung der Plätze ist im Training immer quer zum Platz zu spielen, ausser bei speziellen Übungen vor dem Tor und im Sechzehnerbereich. Bei schlechteren Terrainverhältnissen sind die Trainings entsprechend zu gestalten, der Sechzehnerbereich ist zu meiden. Wird bei schlechten Wetterbedingungen trainiert oder gespielt und die Rasenfläche dadurch beschädigt, wird die Betriebskommission den verantwortlichen Verein beziehungsweise die Mannschaft für eine gewisse Zeit von der Benützung der Sportanlagen ausschliessen. Die Finanzverwaltung stellt dem betreffenden Verein auf Antrag der Baukommission die Instandstellungskosten in Rechnung.

## **B. Anlässe, Turniere**

### **B 1. Verkehr**

Die Parkordnung gemäss Benützungsreglement ist strikte einzuhalten. Der Polizeiposten Schönenwerd und das Bauamt Schönenwerd (Signalisation, Abspernung) sind vorgängig zu informieren.

Während der Badesaison dürfen über die Aarestrasse nur schwere Anlieferungen getätigt werden. Eventuell notwendige Kurzzeitparkplätze für PW's sind auf der Höhefeldstrasse freizuhalten. PW's, welche die ganze Zeit stehen bleiben, sind weiter weg zu parkieren (Schulhaus Feld, Bahnstrasse usw.).

Vor und nach der Badesaison dürfen Parkplätze an der Aarestrasse benützt werden, jedoch keine Längsparkierung entlang des Schwimmbades (Parkverbotslinie). Sobald die Parkplätze belegt sind, ist die Aarestrasse für die Autofahrer durch die Einweisungsposten zu sperren. Der Wendeplatz ist freizuhalten.

### **B 2. Freigabe Platzbenützung**

Bei zweifelhafter Wettervorhersage hat der entsprechende Verein mit dem Werkmeister und der Betriebskommission zwei bis drei Tage vor dem Anlass über eine Durchführung (eventuell reduziert) oder Absage zu entscheiden. Werden die Abmachungen vom betroffenen Verein nicht eingehalten, wird die Betriebskommission ein nächstes Gesuch nicht mehr bewilligen.

### **B 3. Organisation auf dem Platz**

Mit dem Gesuch ist eine Planskizze abzugeben, mit Angaben über die Standorte der Infrastrukturanlagen (Zelte, Jurywagen, Kühlwagen, Lautsprecher usw.). Die Standorte sind möglichst in den Randbereichen des Sportplatzes zu wählen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die einzelnen Infrastrukturen aufgebaut und wann sie entfernt werden und wie die Anlieferung erfolgen wird.

Die Rasenflächen dürfen mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Anlieferungen im Randbereich sind nach Absprache möglich.

Die Anlagen des Schwimmbades für Garderoben usw. stehen den Vereinen während der Badesaison nicht zur Verfügung. Vor und nach der Badesaison kann ein Teil der Anlage für Gemeindeanlässe nach Absprache mit dem Badmeister und mit entsprechenden Auflagen freigegeben werden.

Genehmigt durch die Gemeinderatskommission am 1. April 1997

### **NAMENS DER GEMEINDERATSKOMMISSION**

Der Gemeindepräsident

P. Meier

Der Gemeindeschreiber

U. Gammeter